

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Schiedsgerichtsverfahren 1/81

des Parteimitgliedes S[1] aus F

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte: S[2] aus F, RA P aus F

g e g e n

Kreisverband der F.D.P. F,

dieser vertreten durch den Kreisvorstand und seinen Vorsitzenden S[3] aus F

- Antragsgegner -

Beigeladener: F aus F

für beide Prozeßbevollmächtigte: RA L, S [und] H aus F

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. nach mündlicher Verhandlung unter Mitwirkung von

Dr. Otfried Sander als Vorsitzendem

Dr. Hans Fuhrmann [Beisitzer]

Dr. Dieter Brielmaier [Beisitzer]

Günter Kastenmeyer [Beisitzer]

Dr. Peter Lindemann [Beisitzer]

am 6. Februar 1981 für Recht erkannt:

Die Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Hessen vom 17. Dezember 1980 werden zurückgewiesen.

Dem Antragsgegner und dem Beigeladenen wird auferlegt, der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die durch die Beauftragung ihres anwaltschaftlichen Bevollmächtigten entstanden sind.

Und zwar von dem Antragsgegner zu 9/10 und von dem Beigeladenen zu 1/10.

Der Streitwert wird auf DM 3.000,-- festgesetzt.

Gründe

1. Am 10. November 1980 wurden in einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes F der F.D.P. die Kandidaten für die Kommunalwahl am 22. März 1981 gewählt. Für den 9. Listenplatz kandidierten die Antragstellerin und der Beigeladene. Im ersten Wahlgang wurden 343 Stimmen abgegeben. Davon waren bei 4 ungültigen Stimmen und 5 Enthaltungen 339 gültig. Auf die Antragstellerin entfielen 164 und auf den Beigeladenen 165 Stimmen. 5 Parteimitglieder hatten mit "nein" gestimmt. Da somit keiner der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit von 168 Stimmen erreicht hatte, wurde ein neuer Wahlgang aufgerufen, der als erste Stichwahl bezeichnet wurde. Dabei wurden 329 gültige Stimmen abgegeben. Ungültig war keine Stimme. Enthalten hatten sich 3 Parteimitglieder. Auch in diesem Wahlgang erreichte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit von nunmehr 164 Stimmen. Für die Antragstellerin stimmten 163 und für den Beigeladenen 159 Stimmberechtigte. 4 Stimmen enthielten ein "nein". Daraufhin ordnete der Versammlungsleiter eine weitere Stichwahl an, weil er nach Erörterung im Versammlungspräsidium der Auffassung war, daß nur in dieser eine einfache Mehrheit ausreicht. In diesem Wahlgang wurden 323 gültige Stimmen (bei 3 Enthaltungen) abgegeben. Auf die Antragstellerin entfielen 157 und auf den Beigeladenen 161 Stimmen. 2 Stimmberechtigte stimmten mit "nein".

Nach diesem Ergebnis stellte der Versammlungsleiter fest, daß der Beigeladene auf den 9. Listenplatz gewählt worden sei.

Das Bundesschiedsgericht hat Rechtsanwalt P auch für das Beschwerdeverfahren als Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin zugelassen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BSO).

Auf Antrag der Antragstellerin hat das Landesschiedsgericht die zweite Stichwahl für den 9. Listenplatz als unwirksam erklärt und festgestellt, daß die Antragstellerin auf diesen Listenplatz gewählt sei. Zur Begründung geht es zwar davon aus, daß § 4 BGO auch für die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen in F anwendbar sei, meint aber, daß diese Bestimmung keine eindeutige Regelung für den vorliegenden Fall vorsehe.

Es folgert aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des § 4 BGO sowie des § 4 LGO (Hessen), daß bereits bei der ersten Stichwahl die einfache Mehrheit ausgereicht habe.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, daß erst in der weiteren Stichwahl die einfache Mehrheit ausreiche (§ 4 Abs. 3 Satz 4 BGO) und daß deshalb der Beigeladene auf den 9. Listenplatz für die Kommunalwahl in F gewählt worden sei.

Er beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antrag der Antragstellerin auf Anfechtung der Wahlentscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zu verwerfen.

Sie ist der Auffassung, daß § 4 Abs. 3 BGO nicht als Rechtsgrundlage für die Entscheidung herangezogen werden könne und folgert aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 5 Abs. 2 LGO (Hessen), daß bereits bei der ersten Stichwahl eine einfache Mehrheit ausgereicht und deshalb zu ihrer Wahl geführt habe.

Auf das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen.

Das Rechtsmittel des Antragsgegners und Beschwerdeführers hat keinen Erfolg.

2. Mit Recht ist das Landesschiedsgericht bei seiner Entscheidung im wesentlichen davon ausgegangen, daß auch bei der Nominierung von Kandidaten für die Kommunalwahl in F das Bundessatzungsrecht anzuwenden ist. Nach § 23 BS gelten für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei sowie ihrer zuständigen Gebietsverbände. Diese Satzungsbestimmung entspricht § 17 ParteienG. Die Geschäftsordnung zur Bundessatzung (BGO) regelt in §§ 2 bis 6, in welcher Weise Wahlen durchzuführen sind. Von ihnen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 BGO in § 36 Abs. 2 BS als grundsätzlich im Sinne des § 36 Abs. 1 BS erklärt worden und gehen deshalb dem Satzungsrecht des Landesverbandes Hessen der F.D.P. vor. Das ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ParteienG zulässig. Sie ordnen auch abschließend an, mit welchen Mehrheiten Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen zu wählen sind. Das ergibt sich aus § 4 BGO, der in Absatz 1 Satz 1 den Sonderfall der Wahlen von Organen der Partei regelt und in Satz 2 eine Regelung für alle übrigen Wahlen enthält, die in der Partei durchgeführt werden. Dazu gehören entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch die Wahlen für Volksvertretungen. § 4 Abs. 1 Satz 2 schränkt den in ihm an sich enthaltenen Grundsatz, daß bei allen übrigen Wahlen offen abgestimmt werden kann, mit dem Hinweis ein: "wenn die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben". Gerade das tut aber § 23 BS, der die Bestimmungen der Wahlgesetze zum Inhalt des Satzungsrechts macht und damit entsprechend § 12 Abs. 1 Hess. KWG anordnet, daß diese Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden müssen. Im übrigen ist der in § 4 Abs. 1 Satz 2 BGO enthaltene Vorbehalt auch dahin zu verstehen, daß Wahlen zu Volksvertretungen den Voraussetzungen des § 17 ParteienG entsprechen müssen. Jede Satzung einer Partei darf nicht gegen zwingende Vorschriften des Parteiengesetzes verstoßen. Wenn sie eine dem § 17 ParteienG entsprechende Bestimmung enthält, so ist

davon auszugehen, daß sie die in ihm enthaltenen Voraussetzungen vollständig zum Gegenstand des Satzungsrechts der Partei macht.

3. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes F hat die einzelnen Kandidaten für die Kommunalwahl in Einzelwahlen nominiert. Wie diese Wahlen durchzuführen sind, bestimmt § 4 Abs. 3 BGO. Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Vorstandswahlen, sondern will allgemein regeln, wie bei Einzelwahlen Bewerber zu ermitteln sind. Sie setzt dabei voraus, daß grundsätzlich eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen für eine Wahl der Bewerber erforderlich ist, trifft aber für eine ganze Reihe von Einzelfällen auch Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird. Zutreffend kommt das Landesschiedsgericht zu dem Ergebnis, daß § 4 Abs. 3 BGO jedoch keine klare Regelung für den Fall enthält, in dem sich in einer Einzelwahl nur zwei Bewerber gegenüberstehen, von denen in dem ersten Wahlgang zwar keiner die absolute Mehrheit, wohl aber beide mehr als 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Wie § 4 Abs. 3 Satz 1 bis 5 BGO erkennen läßt, treffen sie eine Regelung nur für Einzelwahlen, in denen drei oder mehr Bewerber sich zur Wahl stellen. Das trifft entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners auch auf Satz 1 zu. Denn andernfalls wäre es unverständlich, daß dieser von "den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen" spricht. Zu diesem Ergebnis kann es nur kommen, wenn es mindestens einen dritten Kandidaten gegeben hat. Die Sätze 2 bis 5 schließen an diese Regelung an. Die Sätze 6 und 7 regeln nur die Fälle, in denen ein einziger Kandidat nicht die absolute Mehrheit oder zwei Kandidaten nicht mehr als 50 % der gültigen Stimmen erreicht haben.

Diese Lücke in der Regelung des § 4 Abs. 3 BGO zwingt jedoch nicht zu einer Anwendung des Landessatzungsrechts. Abgesehen davon, daß dieses ebenfalls keine entsprechende Regelung enthält, wie die Antragstellerin zutreffend bemerkt, entspricht es allgemeinem Rechtsdenken, daß Lücken eines an sich als abschließend gedachten Rechtssatzes durch eine entsprechende Anwendung der übrigen in ihm enthaltenen Bestimmungen auszufüllen sind. Wie die einzelnen Regelungen des § 4 Abs. 3 BGO zeigen, geht das Satzungsrecht der F.D.P. grundsätzlich davon aus, daß bei Nichterreichen der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang aus Gründen der Verfahrenswirtschaftlichkeit die relative Mehrheit im zweiten, als Stichwahl bezeichneten Wahlgang ausreicht. Nichts anderes ergibt sich aus der Bestimmung, daß erst bei einer "weiteren Stichwahl" nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BGO die relative Mehrheit zur Wahl des Kandidaten führt (§ 4 Abs. 3 Satz 4 BGO), denn die erste Stichwahl nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BGO ist kein zweiter Wahlgang, sondern kraft besonderer Bestimmung des Satzungsrechts ein anderer erster Wahlgang, der sich auf eine andere, nämlich beschränkte Kandidatenzahl bezieht und damit eine andere Wahlgrundlage hat. An ihn schließt sich die "weitere Stichwahl" an, die in Wahrheit der zweite Wahlgang auf derselben Wahlgrundlage ist. Eine Ausnahme macht nur Satz 2, der den Sonderfall regelt, daß die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zusammen nicht mehr als 50 % der gültigen Stimmen erreichen. Für diesen Fall läßt die Satzung bereits im darauffolgenden Wahlgang trotz erneuter Beschränkung der Wahlgrundlage aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen die einfache Mehrheit genügen. Das ändert jedoch nichts daran, daß bei Einzelwahlen sonst grundsätzlich der zweite Wahlgang eine Wahl mit einfacher Mehrheit zuläßt.

Eine dem § 4 Abs. 3 BGO ähnliche Regelung sieht auch § 4 Abs. 4 BGO bei der Wahl mehrerer Kandidaten in einem Wahlgang vor. Er läßt ebenfalls bei der ersten Wiederholung des Wahlganges eine relative Mehrheit zu. Daß dieser Wahlgang auf einer beschränkten Wahlgrundlage erfolgt, ist auf die anders gearteten Erfordernisse einer Blockwahl

zurückzuführen. Bei einer solchen Wahl müssen andere Maßstäbe angelegt werden, wenn sie in angemessener und für das Wahlgremium zumutbarer Zeit abgewickelt werden soll. Das ist offenbar auch der Grund dafür gewesen, bei der Delegiertenwahl bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit genügen zu lassen (§ 4 Abs. 5 BGO). Bei Einzelwahlen ist der Regelung des § 4 Abs. 3 BGO jedenfalls zu entnehmen, daß bei ihnen zunächst eine absolute Mehrheit erforderlich ist, die sich bei einer gleichen Wahlgrundlage (Zahl der Kandidaten) im zweiten Wahlgang auf eine einfache Mehrheit ermäßigt. Die Lücke in der Regelung des § 4 Abs. 3 BGO ist deshalb in der Weise auszufüllen, daß auch bei einer Einzelwahl, bei der zwei Bewerber für eine Position kandidieren und im ersten Wahlgang gemeinsam mehr als 50 % der gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ausreicht. Nur dieses Ergebnis ist sinnvoll, vermeidet unnötige Wahlgänge und entspricht der bisherigen Handhabung des Wahlrechts in der F.D.P.

Da die Antragstellerin im zweiten Wahlgang mit 163 Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht hat, ist sie auf den 9. Platz der Liste der F.D.P. für die Kommunalwahl in Frankfurt gewählt. Die von dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Frankfurt angeordnete weitere Stichwahl war unzulässig.

4. Das Bundesschiedsgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen angeordnet, daß der Antragsgegner und der Beigeladene die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu tragen haben (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BSO). Dazu gehören die Kosten des anwaltschaftlichen Bevollmächtigten, nicht jedoch weitere Auslagen, wie Kosten über Begutachtung u. a.